

Börsenblatt
für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 3. **Dienstags, den 10. Januar** **1837.**

Bekanntmachung.

In §. 44 der Hohen Königl. Sächs. Verordnung vom 13. Octbr. 1836, die Verwaltung der Presspolizei betreffend (siehe Börsenblatt Nr. 48), ist den hiesigen Commissionairen und sämtlichen inländischen Sortimentshändlern die Verpflichtung auferlegt, die Facturen und resp. Verzeichnisse der bei ihnen eingehenden neuen Schriften dem Censurcollegium binnen 48 Stunden, und bei 10—50 Thaler Strafe im Unterlassungsfalle, einzusenden.

Die Unterzeichneten haben auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, welche eine ganz strenge Durchführung dieser, schon in frühern Anordnungen begründeten Vorschriften verursachen würde, und Vorschläge zu einer Einrichtung gethan, durch welche, nach den dermaligen Verhältnissen des sächsischen Buchhandels, der Zweck auf eine für diesen erleichterte Weise erreicht werden könnte.

Nach einer hierauf an uns ergangenen Verfügung will die Hohe Staatsregierung, in Ihrer stets wohlwollenden Berücksichtigung der buchhändlerischen Interessen, unter der Voraussetzung, daß, in Folge der von uns deshalb zu treffenden Einleitungen, alle nach Sachsen zum Vertriebe gelangenden, im Auslande verlegten und hierlands nicht censurten Schriften in die mit dem, von nun an zwei Mal in jeder Woche erscheinenden, Börsenblatte auszugebenden Verzeichnisse der in Leipzig eingegangenen neuen Schriften, gleichzeitig mit deren Erscheinen auf dem sächsischen Büchermarkt, aufgeführt werden, versuchsweise und bis auf andere Anordnung die obige Vorschrift in der Ausführung auf solche neue Schriften beschränken lassen, welche in Leipzig den Commissionairen auswärtiger Buchhandlungen, in andern Städten den Sortimentshändlern mit der Bestimmung zum hierländischen Vertriebe zugehen, ohne in dem mit dem Börsenblatte ausgegebenen Schriftenverzeichnisse aufgeführt zu sein.

Demgemäß und damit dieses Schriftenverzeichnis auch im Uebrigen seine Bestimmung vollkommen erfüllen möge, ergeht an alle inländische wie ausländische Buchhändler hiermit die dringende Aufforderung:

4r Jahrgang.